



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund LV S-H e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Ministerium für Schule und Berufsbildung
Frau Claudia Schiffler
Jensendam 5
24103 Kiel

per E-Mail: Claudia.Schiffler@bimi.landsh.de

**Deutscher
Kinderschutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon 0431 / 6666 79-0
Fax 0431 / 6666 79-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 20. Januar 2017

**Stellungnahme des DKSB LV SH
zum Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung
Schleswig-Holstein zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen
in Erziehungshilfeeinrichtungen**

Sehr geehrte Frau Schiffler,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme:

Der Kinderschutzbund unterstützt alle Bemühungen, Kinder und Jugendliche vor „Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art“ zu schützen und in ihrer „geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung“ zu fördern (Satzung DKSB LV SH e. V. § 2 Abs. 1). Dies gilt in besonderer Weise für Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen.

Der Kinderschutzbund hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Beschulung von Heimkindern, die nicht aus Schleswig-Holstein sind, verbessert werden müssen. Im Rahmen des Runden Tisches zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein wurde die Kritik von VertreterInnen von Trägern wie auch von kommunaler Seite

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
Konto 92 036 078 BLZ 210 501 70
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel-Nord
St.-Nr. 19/290/81936

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

deutlich formuliert: "Es müsse auch für Kinder, die nicht aus Schleswig-Holstein kommen, durch die Aufnahme an der Regelschule eine Integration in den Sozialraum am Ort der Heimerziehung gewährleistet werden. Nur so könnten sie verlässlich am schulischen Leben ihrer Altersgruppe außerhalb der Einrichtungen teilnehmen, dort neue Bezugspersonen finden und damit reale Chancen der Teilhabe am neuen Lebensort erhalten." (Schleswig-Holsteinischer Landtag: Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein. Bericht über Themen und Ergebnisse der Diskussionen in sechs Veranstaltungen. S. 40, 2016).

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Kinderschutzbund Schleswig-Holstein grundsätzlich die Zielsetzung des vorliegenden Erlassentwurfs zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in einer Erziehungshilfeeinrichtung aufgenommen werden, möglichst umgehend eine öffentliche Schule besuchen können. Zudem erwarten wir, dass die im Erlassentwurf vorgesehenen Regelungen zur Standardisierung von Verfahrensweisen und der Festlegung landesweit verbindlicher Schrittfolgen dazu beitragen, mehr Transparenz, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zu schaffen.

Nicht hinnehmbar, bleibt aus Sicht des Kinderschutzbundes jedoch die Unterscheidung in Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein ihre melderechtliche Hauptwohnung haben und in Kinder und Jugendliche, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, ohne hier ihren ersten Wohnsitz und damit ihre melderechtliche Hauptwohnung zu haben, und wegen des fehlenden Wohnsitzes in Schleswig-Holstein nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SchulG nicht der Schulpflicht unterliegen.

Auch wenn der Erlassentwurf einen „Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Schule“ für Kinder und Jugendliche ohne „melderechtliche Hauptwohnung“ ausdrücklich vorsieht, ändert dies nichts an der nach wie vor fehlenden rechtlichen Eindeutigkeit, dass auch für Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen ohne ersten Wohnsitz in Schleswig-Holstein Schulpflicht und damit ein Rechtsanspruch auf Beschulung besteht. Der Kinderschutzbund Schleswig-Holstein hält daher eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes unter § 20 Abs. 1 für notwendig, um analog zu anderen Bundesländern nicht länger die „melderechtliche Hauptwohnung“, sondern den „gewöhnlichen Aufenthalt“ für die Begründung einer Schulpflicht vorzusehen.

Wir appellieren an die Landesregierung, diese Schulgesetzänderung vorzunehmen, um für alle Kinder eine gleiche Ausgangsbasis für einen erfolgreichen Schulstart und eine gelingende Integration zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Irene Johns', written in a cursive style.

Irene Johns
Landesvorsitzende

gez. Werner Klein
Vorstandsmitglied

gez. Susanne Günther
Geschäftsführerin